



FAQ: Betriebsöffnungen

Gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe

Fragen zur Wiederöffnung von Betriebsstätten

Dürfen gewerbliche Sportstätten wieder öffnen?

Gewerbliche Sportstätten aller Art (Fitnessstudios, Cartbahnen, Lasertaghallen, Bowling, Yoga usw.) dürfen gemäß § 9 der 6. IfSMV wieder unter den dort definierten Konditionen öffnen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Sport professionell, semi-professionell oder rein freizeitmäßig betrieben wird.

Dürfen gewerbliche Bildungseinrichtungen für Kinder oder Erwachsene wieder öffnen? Dürfen Kurse verschiedenster Art wieder durchgeführt werden?

Gemäß § 12 Absatz 2 der 6. IfSMV dürfen gewerbliche Bildungseinrichtungen (Dienstleistungsbetriebe) verschiedenster Art unter den dort genannten Bedingungen wieder öffnen. Dazu zählen etwa Kinderschauspielschulen, Kindersprachschulen, Theaterkurse, Malkurse, Kochkurse, sonstige Kurs- und Seminarangebote.

Der Betreiber hat, wie alle Dienstleistungsbetriebe, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass die Maskenpflicht entfällt, falls die Art der Leistung sie nicht zulässt.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der 6. BayIfSMV).

Wie viele Teilnehmer an den Kursen teilnehmen können, bestimmt sich anhand der räumlichen Gegebenheiten. Es muss gewährleistet sein, dass zwischen den Kunden ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt werden kann.

Dürfen Sauna- und Wellnessbereiche von Fitnessstudios genauso öffnen wie entsprechende Bereiche in Hotels?

Sauna- und Wellnessbereiche in Fitnessstudios dürfen gemäß § 11 Absatz 4 der 6. IfSMV unter denselben Bedingungen wieder öffnen wie solche in Hotels oder reine Thermen, Wellnesszentren und Saunen.

Fragen zur Maskenpflicht

Gilt eine Maskenpflicht des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin in der Wirtschaft auch wenn er/sie keinen Kontakt zu privaten Endkunden hat? In welchen Branchen sind Schutzwände als Ersatz für eine Mund-Nase-Bedeckung erlaubt?

Gemäß den Regelungen des 6. IfSMV muss eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden, wenn ein Kundenkontakt ausgeschlossen ist. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Mitarbeiter/innen gleichzeitig hinter einer Schutzwand arbeiten. Die Regelung gilt für den Handel, Dienstleistungen und Beherbergungsgewerbe.

Kann es Erleichterungen bei körperlicher Arbeit geben, bei denen der Mitarbeiter Atemprobleme bekommt, etwa beim Regale einräumen im Lebensmitteleinzelhandel? Also etwa die Möglichkeit die Maske direkt bei der Arbeit abzusetzen?

Personen, die die Mund-Nase-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht tragen können, sind hiervon gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 6. IfSMV befreit. Ein dies bestätigendes ärztliches Attest ist im Fall einer Kontrolle hilfreich, um dies nachweisen zu können, ist aber nicht notwendig. Die Verordnung verlangt auch nicht, dass ein Arbeitnehmer, der eine Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht tragen kann, in diesem Fall nicht mehr in bestimmten Bereichen eingesetzt werden könnte.

Wann sind Kunden im Handel oder in sonstigen Kundenräumen vom Tragen eines Mund-Nase-Schutzes befreit? Müssen Unternehmen Kunden ohne Mund-Nase-Schutz den Zugang zum Geschäft verbieten?

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 6. BayIfSMV sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, von der Trageverpflichtung befreit. Das Unternehmen bzw. die Ladeninhaber sind nicht verpflichtet, sich ein Attest vorlegen zu lassen, oder den Kunden aus dem Laden zu verweisen. Sie können allerdings von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Haftet ein Händler/Dienstleister, falls ein Kunde den Mund-Nase-Schutz nicht trägt?

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 der 6. BayIfSMV gilt in Handels- und Dienstleistungsbetrieben für Personal Kunden und deren Begleitpersonen die Maskenpflicht, § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV. Nach § 22 Nr. 4 und Nr. 9 der 6. BayIfSMV ergibt sich, dass für das Einhalten der Maskenpflicht die Kunden selbst verantwortlich sind, während der Ladeninhaber für die Maskenpflicht unmittelbar nur seines Personals verantwortlich ist. D. h. ein Ladeninhaber muss grundsätzlich keine Bußgelder fürchten, wenn ein Kunde keine Maske trägt. Hiervon unabhängig ist, dass der Ladeninhaber die Kunden im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts (§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 6. BayIfSMV i.V.m. dem

[Rahmenhygienekonzept](#)) auf die Maskenpflicht hinweisen muss (Ziff. 1.3) und ggfs. auch von seinem Hausrecht Gebrauch machen kann.

Fragen zu Veranstaltungen und Tagungen

Muss bei wieder erlaubten Veranstaltungen für nicht beliebiges Publikum ein Mund-Nase-Schutz getragen werden?

Nach § 5 Absatz 2 IfSMV sind Veranstaltungen, die nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden, oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht-öffentliche Versammlungen bis zu 200 Teilnehmern im Freien und bis zu 100 Teilnehmer in geschlossenen Räumen wieder erlaubt. Der Veranstalter muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen können. Ein Mund-Nase-Schutz ist für solche Veranstaltungen grundsätzlich nicht verpflichtend. Soweit die Veranstaltungen in einer Gaststätte durchgeführt werden, gilt das Hygienekonzept für die Gastronomie und damit abweichend hiervon, dass ein Mund-Nase-Schutz außer am Tisch getragen werden muss. Abweichend hiervon kann bei privaten Feiern in Gaststätten die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes entfallen, wenn die Feiern in abgetrennten Räumen durchgeführt werden.

Welche Art von Bestuhlung ist bei Tagungen zulässig? Wann darf der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden?

Tagungen, Kongresse und ähnliche Veranstaltungen, die beruflich oder dienstlich veranlasst sind, sind nach § 14a IfSMV in begrenztem Umfang wieder zulässig. Insbesondere sind Tagungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bis zu 200 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 400 Personen im Freien wieder zulässig.

Bei solchen Tagungen können 10er-Blöcke von Sitzplätzen gebildet werden. Die 10 Sitzplätze können untereinander relativ eng bestuhlt werden, müssen aber zum nächsten 10er-Block aber wieder 1,5 m Abstand haben. Die Veranstalter dürfen allerdings nicht selbst Gruppen bilden, sondern die Gruppe muss gegenüber dem Veranstalter gemeinsam auftreten und daher eine innere Verbindung zueinander aufweisen.

Die Teilnehmer der Tagung dürfen in geschlossenen Räumen am Sitzplatz oder wenn sie das Wort haben ihre Mund-Nase-Schutz abnehmen. Auf den Gängen usw. müssen sie aber MNS tragen.